

Beitragsordnung

Vorschlag Mitgliederversammlung 2021



Einzelunternehmen **300,- €**
oder ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von 350,- / 400,- / 450,- / 500,- €
Die Betragshöhe kann jährlich schriftlich/per Mail bis zum 31.10. für das Folgejahr geändert werden.

Juristische Personen **366,- €**
oder ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von 400,- / 450,- / 500,- €
Die Betragshöhe kann jährlich schriftlich/per Mail bis zum 31.10. für das Folgejahr geändert werden.

Neugründungen
Reduzierter Beitrag im Kalenderjahr der Gründung **150,- €**
Der Nachweis erfolgt über eine Kopie der Zulassung.

Auf Antrag: Reduzierter Beitrag **150,- €** für das Folgejahr
bei einem Gewinn < 15.000 €/Jahr
Ein Antrag kann formlos bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt werden. Der Nachweis erfolgt über eine Kopie der letzten Seite der Gewinn- und Verlustrechnung des Vorjahres.

Fördermitglieder/unterstützende Mitglieder **72,- €**
oder ein freiwilliger Mitgliedsbeitrag in Höhe von 100,- / 150,- / 200,- €
Die Betragshöhe kann jährlich schriftlich/per Mail bis zum 31.10. für das Folgejahr geändert werden.

Mitgliedsstatus von Praxisgemeinschaften/Gemeinschaftspraxen

Praxisgemeinschaft

Einzelmitgliedschaft des jeweiligen Mitglieds

Begründung: Jedes Mitglied einer Praxisgemeinschaft arbeitet wirtschaftlich unabhängig von den anderen Mitgliedern einer Praxisgemeinschaft mit einem eigenen Institutionskennzeichen, eigener Haftung, eigener Anerkennung des jeweils gültigen Rahmenvertrags und der Erstellung einer eigenen Gewinn- und Verlustrechnung (G&V). Von daher ist eine Einzelmitgliedschaft folgerichtig.

Gemeinschaftspraxis

Regulär: Mitgliedschaft als Juristische Person

Begründung: Die Mitglieder einer Gemeinschaftspraxis agieren ausschließlich gemeinsam und sind auch wirtschaftlich abhängig voneinander. Sie führen ein gemeinsames Institutionskennzeichen und haben gemeinsam den jeweils gültigen Rahmenvertrag anerkannt. Wirtschaftlich bilden die Mitglieder einer Praxisgemeinschaft eine Einheit. Sie erstellen eine gemeinsame Gewinn- und Verlustrechnung (G&V) und haften entsprechend.

Ausnahme: Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft

Sofern sich ein Mitglied einer Gemeinschaftspraxis anmeldet und dies in eigenem Namen tut, dann muss diese Anmeldung aus vorgenannten Gründen als juristische Person erfolgen, unabhängig von der Regelung im Innenverhältnis. Auf Wunsch können mindestens zwei Inhaber*innen einer Gemeinschaftspraxis jeweils Einzelmitglied werden, um ein persönliches Stimmrecht ausüben zu können.